

durch das **bloße Inbrandsetzen verursachte Schaden** entstanden sein, d. h., das Feuer darf sich über die Stelle, an der es gelegt wurde, nicht verbreitet haben. Auch wenn der Täter zum Löschen die erforderliche fremde Hilfe beschafft hat, ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder fahrlässiger Brandverursachung abzusehen. Es ist unerheblich, ob das Inbrandsetzen bereits bemerkt wurde. Ist bereits ein weiterer als der durch bloßes Inbrandsetzen bewirkte Schaden entstanden, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder

wegen fahrlässiger Brandverursachung begründet. Hat sich der Täter dennoch um die Löschung des Brandes erheblich bemüht und wurde dadurch größerer Schaden verhindert, so ist § 62 oder § 25 Ziff. 1 zu prüfen,

3. Liegt tätige Reue bei vorsätzlichen Handlungen vor, kann nach §§ 163, 164, 183, 184 oder 187 strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben sein. Sie kann nach § 187 z. B. in den Fällen vorliegen, wenn noch ein anderes Objekt als das von der Brandstiftung betroffene einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt war.

§190

Verursachung einer Katastrophengefahr

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

1. § 190 dient dem Schutz von Einrichtungen oder Anlagen, deren Zerstören, Beschädigen oder sonstiges Unbrauchbarmachen in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie auf die Volkswirtschaft, z. B. bei Überschwemmungen, zur Folge haben.

2. **Andere Einrichtungen oder Anlagen zum Schutze vor Naturgewalten** (Abs. 1) sind z. B. Dünen, Deiche, Dämme, Betonwände eines Kernreaktors. Sie müssen vom Täter zerstört, beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht worden sein (vgl. §163 Anm. 2 bis 5).

3. Die **vorsätzliche Handlung** muß nach Abs. 1 das **fahrlässige Herbeiführen einer Gemeingefahr** zur Folge haben, d. h., das Zerstören oder sonstige Unbrauchbarmachen muß zu einer Gemeingefahr geführt haben (vgl. § 192). Liegt keine Gemeingefahr vor, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163, 164 gegeben sein.

4. In Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit des Täters für die **vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr** oder die **fahrlässige Verursachung außerordentlich schwerwiegender Folgen** geregelt. Solche Folgen sind dann gegeben, wenn durch die Tat katastrophale Auswirkungen eintreten.